

## Heimstatut

gemäß §§ 14 und 15 Studentenheimgesetz, BGBl. 291/1986  
i.d.F. BGBl. 24/1999

für das Studentenheim des Kinder- und Jugendwerkes Josefinum, gültig ab 01.03.2010

### A. Widmungszweck

Durch die Führung des Heimes bezweckt das Kinder- und Jugendwerk Josefinum gemäß seinen Statuten Studierenden der Montanuniversität einen Ort der Begegnung sowie Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Den Heimbewohnern soll dabei durch die Gestaltung des Heimlebens in Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde Leoben die Möglichkeit gegeben werden, über die fachliche akademische Ausbildung hinaus ihr religiöses Wissen zu vertiefen und eine weitergehende Bildung zu erwerben. Damit soll nach dem Abschluß des Studiums der erhöhten sozialen Verantwortung entsprochen werden können, die Akademikern in der Gesellschaft und insbesondere gegenüber dem Staat Österreich zukommt. Durch redliche Hilfsbereitschaft gegenüber den anderen Heimbewohnern soll die auf dieser Grundlage gestaltete Heimgemeinschaft dazu beitragen, den angestrebten Studienabschluß zu erreichen und die eigene Persönlichkeit im Sinne des christlichen Menschenbildes zu entfalten. Das Heim soll weiters insbesondere den Studienanfängern den Beginn des Studiums erleichtern.

### B. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen

Heimplätze werden an Studierende an der Montanuniversität Leoben sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, nach Absolvierung eines Vorstellungsgesprächs mit einem Leitungsorgan des Josefinum vergeben.

Bei der Vergabe freier Heimplätze durch das Josefinum wird zunächst den vertraglichen Vorschlagsrechten Dritter entsprochen. Sodann werden unter Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit der Bewerber Heimplätze bevorzugt an jene Studierende vergeben, durch deren Aufnahme dem Widmungszweck Rechnung getragen wird.

Wenn das Studentenheim nicht ausgelastet ist, können Heimplätze auch an andere in Berufsausbildung stehende junge Menschen ab einem Lebensalter von 18 Jahren vergeben werden.

### C. Grundsätze der Heimverwaltung und Entrichtung des Benützungsentgeltes

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Benützungsentgelt ist durch Abbuchungsauftrag zu entrichten.

### D. Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Sekretariat des Josefinum gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

### E. Grundsätze für die Benützung des Heimes

#### 1. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze beziehungsweise als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche vom Josefinum festgelegt sind.

Über die Verwendung der der Hochschuleseelsorge zur Verfügung gestellten Räume, insbesondere Kapelle, Cafeteria, Seminarräume und Saal entscheidet ausschließlich die Hochschuleseelsorge.

#### 2. Ruhe und Ordnung

Im Heim hat während der Nachtzeit Ruhe zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

#### 3. Sorgfalt und Sparsamkeit

Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie usw. walten zu lassen.

In allen Räumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

#### 4. Zimmervergabe

Sämtliche Zuweisungen von Zimmern erfolgen durch das Josefinum. Die Vergabe von Einbettzimmern erfolgt nach Richtlinien, die nach Anhörung der Heimvertretung vom Josefinum festgelegt werden.

#### 5. Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Josefinum. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen erforderlich, haftet dennoch der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich dem Josefinum zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels, gegebenenfalls, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, die Kosten der Adaptierung der Schließanlage, und eine Manipulationsgebühr in Höhe von 5 % des höchsten monatlichen Benützungsentgeltes zu bezahlen. Für allfälligen Schlüsselverlust ist beim Einzug in das Heim eine Kautions, die vom Josefinum festgelegt wird, zu erlegen. Diese Kautions wird vom Josefinum nicht verzinst.

#### 6. Pauschale

Pro Studienjahr ist ein Pauschale von mindestens 10 % des höchsten monatlichen Benützungsentgeltes inkl. Mehrwertsteuer zu leisten.

Das Pauschale wird gleichzeitig mit dem ersten Benützungsentgelt eingehoben. Das Pauschale wird vom Josefinum nach Anhörung der Heimvertretungen festgelegt. Dieses Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, für die Versicherung der Sachen der Heimbewohner gegen Brandschaden sowie für zusätzliche Tätigkeiten durch das Josefinum, wie Reinigung aufgrund besonderer Verschmutzung, und für Zwecke der Heimvertretung verwendet.

Als Schaden gilt auch eine Kostenrechnung, die dem Josefinum von der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms, dessen Auslöser nicht feststellbar ist, vorgeschrieben wird oder eines Fehlalarms des Liftnotrufsystems, dessen Auslöser nicht feststellbar ist. Das Pauschale (abzüglich der Versicherungsprämie sowie der abzudeckenden Schadenssumme) wird spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Einhebung folgenden Kalenderjahres an die Heimvertretung ausgeschüttet. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus dem Heim des Josefinum bzw. bei Nichteinzug in das Heim wird das Pauschale nicht zurückgezahlt. Das Pauschale wird vom Josefinum nicht verzinst.

#### 7. An- und Abmeldung

Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst durchzuführen. Die An- und Abmeldung im Heim ist nur während der Dienstzeiten des Josefinum möglich.

Für die Abmeldung beim zuständigen Mitarbeiter des Josefinum im Heim ist die Vorlage des von der zuständigen Raumpflegerin bzw. vom Hausarbeiter unterfertigten Formulars betreffend Räumung des Zimmers und Rückgabe der beim Einzug übergebenen Schlüssel erforderlich.

#### 8. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) Z. 2 StHG wird angekündigt, dass die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und der Kontrolle dieser Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 17.00 Uhr durchgeführt werden.

#### 9. Renovierungen und Reparaturen

Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 3 StHG stellt das Josefinum für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten dem Heimbewohner einen anderen Heimplatz zur Verfügung. Wenn das Josefinum dies für erforderlich hält, ist vom Heimbewohner der bisherige Heimplatz innerhalb von 5 Werktagen zu räumen; bei Gefahr im Verzug sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

#### 10. Besuchsordnung

Im Heim des Josefinum gilt folgende Besuchsordnung:

- a) Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen.
- b) Für den Besuch in Zweibettzimmern ist die Zustimmung des Mitbewohners erforderlich.
- c) Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Heim. Bei ungebührlichem Verhalten von Besuchern im Heim kann gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.
- d) Besucher dürfen Waschküchen, Bügelräume, Trockenräume, Duschen und Bäder nicht benützen. Turnsäle, sonstige Sportstätten, Musikzimmer, Fernseh- und andere Gemeinschaftsräume dürfen von Besuchern nur nach speziellen Benützungsregeln – insbesondere Heimordnungen – benützt werden.

#### 11. Sonstiges

Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden. Auf tapezierten Flächen darf nichts angebracht werden.

Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft das Josefinum.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim können vom Josefinum dann untersagt werden, wenn andernfalls die Rechte anderer Heimbewohner eingeschränkt oder die Reinigungsarbeiten behindert würden.

Das Josefinum übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern ins Heim eingebracht werden. Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte elektrische Geräte verwendet werden.

In den übrigen Räumen dürfen nur die vom Josefinum aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretung, deren Aufstellung vom Josefinum bewilligt wurde, betrieben werden.

#### 12. Veranstaltungen im Heim

Das Josefinum hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen des Heimes Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten. Das Recht zur Abhaltung von Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen steht auch der Heimseelsorge zu.

Veranstaltungen der Heimbewohner im Heim sind dem Josefinum spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter über den Vorsitzenden der Heimvertretung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung der Heimbewohner ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt.

#### 13. Mitarbeit

Das Josefinum wünscht und unterstützt eine Mitarbeit seiner Heimbewohner in der katholischen Hochschularbeit.

#### 14. Postzustellung

Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Postordnung. Heimbewohner haben keinen Anspruch gegen Dienstnehmer des Josefinum oder gegen Heimbewohner im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer des Josefinum oder durch Heimbewohner des Josefinum übernimmt das Josefinum keine Haftung.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird vom Josefinum nicht durchgeführt.

Beim Auszug aus dem Heim - auch über die Sommermonate - ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird eingehende Post retourniert.

#### 15. Betreten fremder Zimmer

Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung der (des) Zimmerbewohner(s) betreten.

Bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung ist das dazu beauftragte Personal des Josefinum zum jederzeitigen Betreten der Zimmer berechtigt.

#### 16. Benützung von Freizeiträumen, Außenanlagen, Sportstätten und sonstigen Gemeinschaftsräumen

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern besondere Regelungen durch das Josefinum für die Benützung dieser Räumlichkeiten erforderlich sind, werden diese durch Anschlag im Heim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatuts dar.

Die Benützung von Gemeinschaftsräumen durch heimfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden.

#### 17. Mängelanzeigen und Schäden

Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim und bei Zimmerwechsel wird jedem Heimbewohner ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe an den dafür zuständigen Mitarbeiter des Josefinum im Heim zu retournieren. Mängel, die in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend dem Josefinum schriftlich zu melden.

Für Schäden in Zweibettzimmern haften beide Heimbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen läßt.

Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer.

#### 18. Tierhaltung, Waffen

Im Heim dürfen keinerlei Tiere gehalten werden.

Das Einbringen von Waffen in das Heim ist nicht gestattet.

#### 19. Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den vom Josefinum bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt das Josefinum keinerlei Haftung. Für das Abstellen von Motorfahrzeugen ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Josefinum zu treffen und ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des

Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch das Josefinum bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Sachen auf Einfahrten, Zufahrten oder als solche gekennzeichneten Sperrflächen. Auf Liegenschaften des Josefinum dürfen Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.

#### 20. Aushänge im Heim

Aushänge des Josefinum sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie am Schwarzen Brett des Josefinum im Heim angeschlagen sind. Sonstige Aushänge müssen entweder von der Heimvertretung stammen oder die Genehmigung des Josefinum aufweisen; Mitteilungen unter Heimbewohnern sind davon ausgenommen.

#### 21. Einfächern in die Postfächer

Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer darf, sofern es nicht durch das Josefinum, Organe der Post oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter Heimbewohnern handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplares erfolgen. Das Josefinum kann in diesem Fall das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck des Heimes des Josefinum widerspricht.

#### 22. Erzielung von Einkünften

Den Heimbewohnern und heimfremden Personen ist es nicht gestattet, im Heim Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind.

#### 23. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Das Josefinum haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen es nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.

Das Josefinum haftet nicht für die Beschädigung von Sachen der Heimbewohner durch Erfüllungsgehilfen und übernimmt weder Gewährleistung noch Haftung für jegliche Tätigkeit von Dienstnehmern des Josefinum oder deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Heimbewohnern und heimfremden Personen.

Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen oder eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten berechnen die Heimbewohner nicht zur Minderzahlung des vereinbarten Entgeltes. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen des Heimes durch Heimbewohner oder heimfremde Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### 24. Heimordnung

Sofern die Heimvertretung eine Heimordnung erlassen ist, wird diese dem Bewohner ausgefolgt. Auf Änderungen während des Jahres wird auf der Homepage des Josefinum hingewiesen.